

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1973

Ausgegeben am 28. März 1973

9. Stück

12. Gesetz: Abgabenrechtliche Vorschriften, Anpassung an das Finanzausgleichsgesetz 1973.

12.

Gesetz vom 26. Jänner 1973, mit dem abgabenrechtliche Vorschriften an das Finanzausgleichsgesetz 1973 angepaßt werden

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Fremdenverkehrsförderungsgesetz (WFFG) vom 17. Juni 1955, LGBL. für Wien Nr. 13, in der Fassung der Gesetze LGBL. für Wien Nr. 21/1962, 4/1964 und 18/1969 wird abgeändert wie folgt:

1. Dem § 11 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorgesetzt.

2. Dem § 11 wird folgender Absatz angefügt:

„(2) Zum Entgelt zählt nicht die Umsatzsteuer. Zum Entgelt zählen weiters nicht das Bedienungsgeld, ein allfälliger Heizzuschlag und das Entgelt für Frühstück, wenn diese in den im § 15 Abs. 2 bezeichneten Tabellen gesondert ausgewiesen werden, jedoch nur bis zum ortsüblichen Ausmaß.“

3. § 12 Abs. 2 hat zu lauten:

„Von der Entrichtung der Ortstaxe sind außerdem Personen befreit, die für eine Beherbergung je Tag kein höheres Entgelt als 20 S zu entrichten haben.“

4. § 12 Abs. 3 erster Satz hat zu lauten:

„Auf Ansuchen hat der Magistrat diejenigen Personen, die im selben Beherbergungsbetrieb mehr als drei Monate ununterbrochen Aufenthalt nehmen und für die Beherbergung je Tag kein höheres Entgelt als 29 S zu entrichten haben, von der Ortstaxe zu befreien.“

5. § 14 hat zu lauten:

„Sätze der Ortstaxe

Die Ortstaxe beträgt je Person und Beherbergung für höchstens 24 Stunden bei einem Beherbergungsentgelt

a) bis zu 29 S	1 S
b) über 29 S bis zu 48 S	2 S
c) über 48 S bis zu 115 S	3 S
d) über 115 S bis zu 191 S	4 S
e) über 191 S bis zu 287 S	5 S
f) über 287 S bis zu 477 S	6 S
g) über 477 S	10 S

Artikel II

Das Anzeigenabgabegesetz vom 3. Oktober 1946, LGBL. für Wien Nr. 14, in der Fassung der Gesetze LGBL. für Wien Nr. 21/1962 und 20/1965 wird abgeändert wie folgt:

1. § 4 Abs. 1 hat zu lauten:

„Die Abgabe beträgt 10 v. H. des für die Vor- oder die Verbreitung der Anzeige entrichteten Entgeltes unter Ausschluß der Abgabe und der Umsatzsteuer, die nicht zur Bemessungsgrundlage gehören.“

2. Die bisherigen §§ 11, 13, 16 und 17 erhalten die Bezeichnung §§ 9, 10, 11 und 12.

Artikel III

Das Getränkesteuergesetz für Wien 1971, LGBL. für Wien Nr. 2, wird abgeändert wie folgt:

1. § 3 Abs. 1 hat zu lauten:

„Die Steuer beträgt 10 v. H. des Entgeltes (Kleinhandelspreises) für die gemäß § 1 steuerpflichtigen Getränke. Kleinhandelspreis ist das Entgelt, das dem Verbraucher für das Getränk ausschließlich der Getränkesteuer, der Umsatzsteuer, der Abgabe von alkoholischen Getränken und des Bedienungsgeldes in Rechnung gestellt wird. Bei der Berechnung der Steuer darf für übliche Beigaben, deren Preis herkömmlicherweise im Preis für das Getränk mitenthalten ist (z. B. Zucker und Milch bei Kaffee, Zitrone bei Tee), nichts abgezogen werden. Ist in das Entgelt die Getränkesteuer bereits eingerechnet, so ist der Versteuerung das Entgelt abzüglich der Getränkesteuer zugrunde zu legen.“

2. § 3 Abs. 2 hat zu lauten:

„Wird die Steuer in das Entgelt eingerechnet, so ist der Betriebsinhaber verpflichtet, seine Kunden auf die Einrechnung der Steuer in geeigneter Weise (Aushang, Vermerk auf der Preiskarte, z. B. ‚Preise einschließlich Getränkesteuer‘ oder ähnlich) hinzuweisen. Beim Fehlen dieses Hinweises wird die Steuer nach dem gesamten Entgelt ausschließlich der Umsatzsteuer, der Abgabe von alkoholischen Getränken und des Bedienungsgeldes berechnet.“

Artikel IV

Das Gesetz vom 25. März 1948 über die Erhebung einer Steuer anlässlich der entgeltlichen Abgabe von Gefrorenem im Gebiete der Stadt Wien, LGBL. für Wien Nr. 17/1948, in der Fassung des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 21/1962 wird abgeändert wie folgt:

1. § 2 Abs. 1 letzter Satz hat zu lauten:

„Ein allfälliges Bedienungsgeld sowie die Umsatzsteuer gehören nicht zur Bemessungsgrundlage der Steuer.“

2. § 2 Abs. 2 hat zu lauten:

„Dem Steuerpflichtigen steht es frei, die Gefrorenessteuer entweder seinen Kunden getrennt aufzurechnen oder sie in das Entgelt einzubeziehen. Im letzteren Falle ist der Versteuerung das Entgelt abzüglich der Gefrorenessteuer und der Umsatzsteuer zugrunde zu legen, wenn die Kunden in geeigneter Weise, z. B. durch einen entsprechenden Aushang, auf die Einrechnung der Gefrorenessteuer hingewiesen werden. Ansonsten wird die Gefrorenessteuer nach dem Gesamtentgelt unter Ausschluß der Umsatzsteuer berechnet.“

Artikel V

Das Vergnügungssteuergesetz für Wien 1963, LGBL. für Wien Nr. 11, in der Fassung der Gesetze LGBL. für Wien Nr. 3/1968, 20/1968 und 17/1969 wird abgeändert wie folgt:

1. § 6 Abs. 6 zweiter Satz hat zu lauten:

„Unter Bruttonutzen ist beim Verkauf von Speisen, Getränken, Blumen, Juxartikeln und dergleichen die Differenz zwischen dem Einkaufspreis und dem Verkaufspreis, ausschließlich der Getränkesteuer, des Bedienungsgeldes und der Abgabe von alkoholischen Getränken, zu verstehen.“

2. Dem § 6 ist folgender neuer Absatz 8 anzufügen:

„Soweit nach diesem Gesetz die Vergnügungssteuer vom Preis, Entgelt, Mehrerlös oder den Roheinnahmen zu bemessen ist, gehört die Umsatzsteuer nicht zur Bemessungsgrundlage.“

3. § 8 Abs. 7 hat zu lauten:

„Die Garderobegebühren unterliegen der Vergnügungssteuer, wenn sie 3,30 S ausschließlich der Umsatzsteuer je Teilnehmer oder 1,65 S ausschließlich der Umsatzsteuer je Aufbewahrungstück übersteigen. Die Programm- und Kataloggebühren unterliegen der Vergnügungssteuer, wenn sie den Betrag von 1,40 S ausschließlich der Umsatzsteuer übersteigen.“

4. § 13 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

„Der Steuerpflichtige hat für jede Veranstaltung Nachweise (Kassenrapporte) zu führen, aus denen die ausgegebenen Karten nach Zahl und Preis und alle anderen steuerpflichtigen Ein-

nahmen, sowie der Prozentsatz und die Höhe der in Abzug gebrachten Umsatzsteuer ersichtlich sein müssen.“

5. § 13 Abs. 2 dritter Satz hat zu lauten:

„Die Abrechnung hat aus dem Nachweis der steuerpflichtigen Einnahmen und der Berechnung der Vergnügungssteuer zu bestehen sowie die in Abzug gebrachte Umsatzsteuer nach Prozentsatz und Höhe zu enthalten.“

6. § 32 Abs. 1 hat zu lauten:

„Die Vergnügungssteuer vom Entgelt beträgt 5 bis 15 v. H. des Preises oder Entgeltes. Innerhalb dieser Grenzen ist die Steuer unter Bedachtnahme auf die Art der Veranstaltung, die Gesamteinnahmen und die mit der Veranstaltung unmittelbar verbundenen Kosten zu bemessen, und zwar derart, daß die Vergnügungssteuer bei einer Gesamteinnahme ausschließlich der Umsatzsteuer bis zu 13.800 S 5 v. H. beträgt. Bei täglich oder sonst regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen versteht sich dieser Betrag je Veranstaltung bzw. Veranstaltungstag im Durchschnitt des Abrechnungszeitraumes.“

Artikel VI

Das Wiener Kulturschillinggesetz vom 28. Jänner 1972, LGBL. für Wien Nr. 5 wird abgeändert wie folgt:

§ 3 Abs. 1 hat zu lauten:

„Der Abgabe nach diesem Gesetz unterliegen die auf Grund der Erteilung einer Fernsehrundfunk- und einer Rundfunk-Hauptbewilligung zu leistenden Zahlungen (Rundfunk- und Fernsehrundfunk-Gebühr sowie Rundfunk- und Fernsehrundfunkentgelt ausschließlich der Umsatzsteuer).“

Artikel VII

Das Opferfürsorgeabgabegesetz vom 15. Dezember 1958, LGBL. für Wien Nr. 3/1959, in der Fassung der Gesetze LGBL. für Wien Nr. 26/1963, 10/1967 und 39/1969 wird abgeändert wie folgt:

§ 2 hat zu lauten:

„Die Opferfürsorgeabgabe beträgt, sofern der Preis für die Eintrittskarten abzüglich der Umsatzsteuer und der Opferfürsorgeabgabe zehn Schilling nicht übersteigt, zehn Groschen, sonst zwanzig Groschen.“

Artikel VIII

Das Wiener Sportgroschengesetz vom 25. März 1948, LGBL. für Wien Nr. 16, in der Fassung der Gesetze LGBL. für Wien Nr. 12/1949, 28/1960 und 27/1969 wird abgeändert wie folgt:

§ 2 erster Satz hat zu lauten:

„Der Sportgroschen beträgt 10 v. H. des Entgeltes für die Teilnahme an der Veranstaltung ausschließlich der Umsatzsteuer (Bemessungsgrundlage); er kann bis auf 5 v. H. ermäßigt werden, wenn einzelne Sportveranstaltungen innerhalb der gleichen Sportart mit besonders hohen Kosten und einem besonderen finanziellen Wagnis verbunden sind.“

Artikel IX

Das Wiener Ankündigungsabgabegesetz vom 23. Jänner 1948, LGBl. für Wien Nr. 7, in der Fassung der Gesetze LGBl. für Wien Nr. 17/1962, 21/1962 und 18/1969 wird abgeändert wie folgt:

1. § 4 Abs. 1 hat zu lauten:

„Die Abgabe beträgt für Ankündigungen, für die ein Entgelt zu leisten ist, 10 v. H. des vereinnahmten Entgeltes unter Ausschluß der Abgabe und der Umsatzsteuer, die nicht zur Bemessungsgrundlage gehören.“

2. Der bisherige Abs. 5 des § 8 erhält die Bezeichnung Abs. 4; die bisherigen §§ 12, 13, 15, 18 und 19 erhalten die Bezeichnung §§ 10, 11, 12, 13 und 14.

Artikel X

Das Gebrauchsabgabegesetz 1966 vom 8. Juli 1966, LGBl. für Wien Nr. 20, in der Fassung der Gesetze LGBl. für Wien Nr. 25/1967 und 25/1968 wird abgeändert wie folgt:

1. § 10 Abs. 1 lit. b hat zu lauten:

„als Selbstbemessungsabgabe in Hundertsätzen von allen Einnahmen, die im Zusammenhang mit der Gebrauchserlaubnis erzielt werden, unter Ausschluß der Umsatzsteuer, die nicht zur Bemessungsgrundlage gehört.“

2. § 11 Abs. 1 hat zu lauten:

„Die Abgabe ist mit Ausnahme der nach einem Hundertsatz im Sinne des § 10 Abs. 1 lit. b zu berechnenden Selbstbemessungsabgabe in dem die Gebrauchserlaubnis erteilenden Bescheid oder durch gesonderten Abgabenbescheid festzusetzen.“

3. § 11 Abs. 2 erster Satz hat zu lauten:

„Die Hundertsatzabgabe im Sinne des § 10 Abs. 1 lit. b ist vom Abgabepflichtigen unbeschadet der Bestimmungen des § 102 Abs. 1 und

des § 103 Wiener Abgabenordnung für jeden Kalendermonat zu berechnen.“

4. § 13 Abs. 2 hat zu lauten:

„Die Hundertsatzabgabe im Sinne des § 10 Abs. 1 lit. b ist für jeden Kalendermonat gleichzeitig mit der Einreichung der Abrechnung (§ 11 Abs. 2) zu entrichten.“

5. Der Tarif C Post 1 bis 3 über das Ausmaß der Abgaben für Gebrauchserlaubnisse zum Gebrauch von öffentlichem Gemeindegrund hat zu lauten:

„C. Selbstbemessungsabgabe in Hundertsätzen von allen Einnahmen, die im Zusammenhang mit der Gebrauchserlaubnis erzielt werden, unter Ausschluß der Umsatzsteuer, die nicht zur Bemessungsgrundlage gehört

1. für Unternehmen, zu deren bestimmungsgemäßer Betriebsführung eine ausgedehntere Inanspruchnahme des im § 1 bezeichneten Grundes erforderlich ist (zum Beispiel bei Schienenbahnen, Freileitungen, unterirdischen Einbauten, wie Rohr- oder Kanalleitungen, notwendige Hilfseinrichtungen u. dgl.), 3 v. H. der Einnahmen;

2. für Tankstellen 3 v. H. der Einnahmen aus den abverkauften Betriebsmitteln und aus den sonstigen dort verkauften Artikeln. Der Festsetzung der Abgaben ist der an der Tankstelle angeschlagene Verkaufspreis der Betriebsmittel und bei den sonstigen Artikeln der effektive Verkaufspreis jeweils unter Ausschluß der Umsatzsteuer zugrunde zu legen;

3. für Zeitungsverkaufseinrichtungen jeder Art 4 v. H. der Einnahmen.“

Artikel XI

1. Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Art. III Z. 2 und des Art. IV Z. 2 mit 1. Jänner 1973 in Kraft.

2. Der Art. III Z. 2 und der Art. IV Z. 2 treten mit 1. Oktober 1973 in Kraft.

3. § 3 Abs. 2 des Getränkesteuergesetzes für Wien 1971, LGBl. für Wien Nr. 2, und § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. März 1948 über die Einhebung einer Steuer anlässlich der entgeltlichen Abgabe von Gefrorenem im Gebiete der Stadt Wien, LGBl. für Wien Nr. 17/1948, in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 21/1962, treten mit 1. Jänner 1973 außer Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Slavik Ertl